

Recht auf Bildung

Die bildungspolitische Bedeutung des Corona-Urteils des Bundesverfassungsgerichts

Klaus Hurrelmann und Ullrich Bauer

Einleitung

Das Bundesverfassungsgericht hat am 19. November 2021 über die Verfassungsbeschwerde von Eltern und Kindern gegen die pandemiebezogenen Maßnahmen der Schulschließungen geurteilt. Eltern und Kinder machten geltend, dass sie durch das Verbot von Präsenzunterricht während der Corona-Pandemie in ihren Grundrechten beeinträchtigt worden seien.

Es lohnt sich, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts jetzt, nach dem Abklingen der Pandemie, noch einmal genau anzusehen. Denn das Urteil hat nicht nur eine explizite Bedeutung für die Vertretbarkeit der coronaspezifischen Maßnahmen, sondern auch eine implizite für ein Recht auf Bildung. Dieses Recht wird im Urteilspruch ausdrücklich formuliert. Das ist bemerkenswert, denn das Grundgesetz mit seiner Betonung individueller Abwehr- (gegenüber äußerlichem Zwang) und Freiheitsrechte benennt ein Recht auf Bildung an keiner Stelle. Das Verfassungsgericht erläutert aber die gesellschaftliche und vor allem individuelle Bedeutung von Bildung ausführlich.

Wir plädieren in diesem Beitrag dafür, diese höchstrichterliche Vorgabe für künftige Reformbemühungen im Bildungswesen zu nutzen. Die Zerreißprobe der Pandemie hat die hohe gesellschaftliche Bedeutung des Bildungswesens gezeigt. Damit einher gehen gesellschaftliche Anforderungen an die Gestaltung von Bildungsarrangements auf der einen und die Bedeutung von Bildungsangeboten für individuelle Verwirklichungschancen auf der anderen Seite. Diese werden in der Urteilsbegründung detailliert herausgearbeitet. In der Urteilsbegründung wird ein Bildungsbegriff sichtbar, der auf den Erkenntnissen der interdisziplinären Sozialisations- und Entwicklungsforschung aufbaut (Hurrelmann et al. 2015), in dessen Zentrum das erkenntnisleitende „Modell der produktiven Realitätsverarbeitung“ steht (Bauer/Hurrelmann 2021).

Der Anlass für das Urteil des Bundesverfassungsgerichts

Der Anlass für das Urteil des Bundesverfassungsgerichts war eine Klage von Eltern und Kindern (hier wie im Folgenden Bundesverfassungsgericht 2021):

Die beschwerdeführenden Schülerinnen und Schüler rügen insbesondere die Verletzung ihres Rechts auf Bildung, das sich aus dem Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit nach Art. 2 Abs. 1 GG ergeben und auch völkerrechtlich anerkannt sei. Der Eingriff in dieses Grundrecht durch das Verbot von Präsenzunterricht sei unverhältnismäßig. Das Verbot sei nicht erforderlich, da nach sachkundiger Einschätzung Infektionen mindestens gleich wirksam

bekämpft werden könnten, wenn die Schulen bei regelmäßiger Testung der Schüler unter Einhaltung von Schutz- und Hygienemaßnahmen geöffnet blieben. (12)

Die Eltern der beschwerdeführenden Schülerinnen und Schüler machen unter anderem geltend, dass ihr nach Art. 6 Abs. 1 GG geschütztes Recht auf freie Gestaltung des Familienlebens und auf freie Bestimmung des Bildungsganges der Kinder nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG durch den Wegfall von Präsenzunterricht unverhältnismäßig beeinträchtigt worden sei. (13)

Das Bundesverfassungsgericht hat diese Begründungen zurückgewiesen und dabei argumentiert:

Die Verfassungsbeschwerden bleiben ohne Erfolg. Zwar ist das Recht auf schulische Bildung grundrechtlich geschützt. Das Verbot von Präsenzunterricht [...] verletzte jedoch nicht das Recht auf schulische Bildung der beschwerdeführenden Schülerinnen und Schüler. (41)

Das Verbot von Präsenzunterricht wird als gerechtfertigt begründet. In der Begründung wird aber ausdrücklich ein Recht auf Bildung formuliert, und das macht das Urteil für die bildungspolitische Diskussion äußerst relevant.

Die bildungspolitische Bedeutung des Urteils

Das Bundesverfassungsgericht beruft sich in seinem Urteil zum einen auf Artikel 2: „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit“, zum anderen auf Artikel 7: „Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates“. Im ersten Leitsatz des Urteils wird die Verbindung dieser beiden Artikel hergestellt und daraus ein Recht auf Bildung abgeleitet):

Aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 GG folgt ein Recht der Kinder und Jugendlichen gegenüber dem Staat, ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit auch in der Gemeinschaft durch schulische Bildung zu unterstützen und zu fördern (Recht auf schulische Bildung).

Das Recht auf (schulische) Bildung wird bisher durch mehrere internationale Vereinbarungen und Konventionen definiert, die von deutscher Seite zumeist aktiv anerkannt und ratifiziert wurden. So gemäß Artikel 26 UN-Charta der Menschenrechte von 1948 und gemäß Artikel 28 der UN-Kinderrechtskonvention von 1989, wonach Bildung als Menschenrecht angesehen und wo das Recht auf Bildung, Schule und Berufsausbildung ausdrücklich genannt wird. Deutschland ist diesen Konventionen beigetreten und hat sich den Regeln damit angeschlossen (was mit Bezug auf die UN-Kinderrechtskommission durch die gesetzliche Zustimmung von Bundestag und Bundesrat im Jahr 1992 noch bestärkt wird). Ähnliches gilt für die Charta der Europäischen Grundrechte, in die im Jahr 2000 das Grundrecht auf Bildung in Artikel 14 aufgenommen wurde. Deutschland als Mitglied der Europäischen Union hat damit ebenfalls zugestimmt und einzelne deutsche Landesverfassungen formulieren bereits ein explizites Recht auf Bildung.

Mit dem Urteil vom November 2021 wird erstmals explizit ein Recht auf Bildung formuliert. Außerdem wird die besondere Bedeutung des Bildungssystems für die Entwicklung junger Menschen ausführlich und auf mehreren Argumentationsebenen herausgearbeitet. Wir leiten daraus fünf Impulse für bildungspolitische Reformen ab:

1. Das Bundesverfassungsgericht formuliert explizit ein Recht aller Kinder auf Bildung. Damit plädiert es für ein gemeinsames verantwortliches Handeln von Elternhäusern und Schulen.
2. Das Gericht setzt mit dem Recht auf gleichen Zugang zu Bildungsangeboten einen eindeutigen Akzent gegen Bildungsungleichheit und Bildungsversagen.
3. Durch das Urteil wird explizit festgestellt, dass Bildung eine Voraussetzung für die freie Entfaltung der Persönlichkeit ist.
4. Das Gericht formuliert einen umfassenden Bildungsbegriff, der die Ausbildung von Sozialkompetenzen, die psychosoziale Entwicklung und das individuelle Wohlbefinden einschließt.

1. Das Recht aller Kinder auf Bildung stärken und umsetzen

Das Bundesverfassungsgericht formuliert explizit ein Recht aller Kinder auf Bildung und prägt den Begriff von „unverzichtbaren Mindeststandards“ der Bildungsleistungen an Schulen.

Das Recht auf schulische Bildung gemäß Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 GG gibt Schülerinnen und Schülern die Befugnis, die Einhaltung eines für ihre Persönlichkeitsentwicklung unverzichtbaren Mindeststandards von Bildungsleistungen an staatlichen Schulen zu verlangen. (174)

In der Begründung wird die aufeinander abgestimmte Rolle der Elternhäuser und der Schulen erwähnt:

Die Schulbildung erfüllt so auch die Aufgabe, die elterliche Pflege und Erziehung bei der Förderung der Entwicklung der Kinder zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit zu ergänzen und durch die Herstellung gleicher Bildungschancen alle Kinder und Jugendlichen zu einer selbstbestimmten Teilhabe an der Gesellschaft zu befähigen. (50)

Damit lenkt das Gericht die Aufmerksamkeit auf die die Notwendigkeit von Erziehungs- und Bildungspartnerschaften zwischen Elternhäusern und Schulen.

Ziel der Schulbildung ist die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zu einer selbstbestimmten Persönlichkeit. So wie dieses Ziel gemeinsam mit elterlicher Fürsorge gefördert werden muss, kann die schulische Bildung nur bei einem sinnvoll aufeinander bezogenen Zusammenwirken ihrer verschiedenen Elemente hierzu beitragen. (50)

Das ist insofern bemerkenswert, als das Grundgesetz in Artikel 6 ein im internationalen Vergleich ungewöhnlich starkes Elternrecht formuliert: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft“. Durch das Urteil des Verfassungsgerichts wird der Staat nicht nur als „Wächter“ über die „Erziehungspflicht“ Eltern, sondern auch als Akteur im Prozess der Erziehung der Kinder benannt.

Für künftige bildungspolitische Initiativen bietet diese Argumentation einen neuen Rahmen für Ansätze der Kooperation von Elternhäusern und Schulen. Um das Recht aller Kinder auf

Bildung stärken und umsetzen zu können, müssen Erziehungs-, Bildungs- und Unterstützungsangebote ineinanderwirken können. Die wichtigsten Instanzen sind hierfür das Elternhaus und die Schule. Nur ein Masterplan von Bund und Ländern zur Kooperation von Elternhaus und Schule kann eine solche Initiative auf den Weg bringen. Die Förderung von Bildungspartnerschaften ist eines der wichtigsten Mittel. Dazu müssen Familien als Bildungsorte anerkannt und bestmöglich gefördert werden. Zu einer solchen Förderung gehören Elterntrainings, die mit der Einschulung verbunden werden. Es gehören aber vor allem gut ausgestattete Schulen dazu und die auf Aspekte der Kooperation ausgerichteten Aus- und Fortbildungsangebote aller beteiligten Berufsgruppen in Sorge-, Erziehungs- und Bildungsarrangements. Instanzen der Familienunterstützung (Erziehungsberatungen, Erziehungshilfen und Jugendämter) müssten gestärkt werden, damit die bestmögliche Inanspruchnahme von Bildungsangeboten erreicht wird.

2. Bildungsungleichheit und Bildungsversagen vermeiden

Das Gericht setzt mit dem Recht auf gleichen Zugang zu Bildungsangeboten einen eindeutigen Akzent gegen Bildungsungleichheit. In den Leitlinien zum Urteilsspruch heißt es:

Das Recht auf schulische Bildung umfasst verschiedene Gewährleistungsdimensionen:

Es vermittelt den Kindern und Jugendlichen einen Anspruch auf Einhaltung eines für ihre chancengleiche Entwicklung zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten unverzichtbaren Mindeststandards von Bildungsangeboten.

Aus dem Recht auf schulische Bildung folgt zudem ein Recht auf gleichen Zugang zu staatlichen Bildungsangeboten im Rahmen des vorhandenen Schulsystems.

In den Begründungen findet sich der Satz:

Die sachkundigen Dritten weisen in ihren Stellungnahmen einhellig darauf hin, dass die Lernrückstände infolge des Wegfalls von Präsenzunterricht bei Kindern aus sozial benachteiligten Familien wie auch bei den Grundschulern besonders groß seien. (145)

Aktuelle Studien zeigen, dass während der Pandemie durch die Einschränkungen des Bildungsbetriebes die Schulleistungen zurückgegangen sind. Die letzten Erhebungen des Instituts für die Qualitätsentwicklung im Bildungswesen aus dem Jahre 2021 (Stanat et al. 2022) haben ergeben: Der Bildungsstandard der Schülerinnen und Schüler in der vierten Jahrgangsstufe im Lesen, Schreiben und Rechnen hat sich im Zeitvergleich verschlechtert. Rund 20 % der Kinder erreichen die vordefinierten Mindeststandards nicht, sie bleiben weit hinter den Bildungszielen zurück. Ergänzende Studien zeigen, dass die der Leistungen und der Bildungsergebnisse während der Pandemie bei sozial benachteiligten Kindern und Jugendlichen besonders stark abgefallen sind.

Am Ende ihrer Schullaufbahn erreichen viele dieser Kinder keinen Basis-Schulabschluss. Ihre Zahl ist während der Pandemie leider auch noch angestiegen. Zur Zeit schaffen fast 10 % eines jeden Jahrganges den Basisabschluss (den Hauptschulabschluss oder ein Äquivalent) nicht. Sie sind in ihrem weiteren beruflichen und persönlichen Leben damit schwer gehandicapt. Der jüngste Ausbildungsmonitor der Bertelsmann Stiftung, durchgeführt vom Forschungsinstitut für Bildungs- und Sozialökonomie in Berlin (Dohmen/Bayreuther/Sandau 2023), zeigt, dass

Jugendliche ohne einen Basis-Schulabschluss kaum eine Chance haben, in eine berufliche Ausbildung einzusteigen.

Das Urteil des Gerichtes lässt sich vor diesem Hintergrund so interpretieren, dass jungen Menschen mit Schulbildungsbarrieren zwar nicht der Zugang zu staatlichen Bildungsangeboten verweigert wird, aber doch die Möglichkeit der Persönlichkeitsentwicklung, die mit dem Recht auf Bildung verbunden ist. Das Bildungssystem gewährt ihnen zwar eine formale Gleichheit, aber keine Befähigungsgleichheit.

Dass Defizite in der Persönlichkeitsentwicklung von persönlichen und sozialen Faktoren abhängig sind, betont die Begründung des Gerichts:

Das Ausmaß der durch den Wegfall des Präsenzunterrichts entstehenden Defizite bei der Persönlichkeitsentwicklung und Bildung hängt nach Angaben der Sachkundigen wesentlich zum einen von der individuellen Betroffenheit, persönlichen Resilienz und den persönlichen Ressourcen der Schülerinnen und Schüler, und zum anderen von Umfang und Qualität unterstützender und begleitender Maßnahmen ab. (149)

Das ist ein Hinweis darauf, dass Förderimpulse auf diesen beiden Ebenen ansetzen sollten, die Bildungsbenachteiligung also nicht nur persönliche Gründe hat, sondern auch an einem Mangel „unterstützender und begleitender Maßnahmen“ liegt. Natürlich müssen Bildungsprozesse aus einer breiten Perspektive betrachtet werden, die neben dem Schulbesuch die Einbettung von jungen Menschen in der Breite ihrer Sozialbeziehungen (in der Familie, den Freundschaftsgruppen) und der Dauer und Intensität von wichtigen Impulsen für die Persönlichkeitsentwicklung berücksichtigt. Die Forschung ist an dieser Stelle eindeutig und kennt neben den hemmenden Faktoren (wie kritische Lebensereignisse, Ressourcenarmut), auch fördernde Bedingungen der persönlichen Entwicklung. Hierzu gehören Unterstützungsangebote, die gerade für vulnerable Gruppen nicht nur neben den Bildungsangeboten, sondern auch schon vorher existieren (in den Familien oder der vorschulischen Bildung).

Die Ständige Wissenschaftliche Kommission (SWK) der Kultusministerkonferenz weist daher bereits darauf hin, dass eine Konzentration auf die basalen Kompetenzen in der Grundschule erfolgen müsse, durch Erhöhung der Unterrichtsqualität auf der Basis evidenzbasierter Konzepte, durch eine Qualifizierung des pädagogischen Personals für Diagnose und Förderung, um durch eine solche Diagnose und Förderung schon in der Grundschule Defizite auszugleichen. Die Kommission fordert die Konzentration auf basale Kompetenzen (Köller et al. 2022). Dazu gehört die Erhöhung der Unterrichtsqualität, die Qualifizierung des pädagogischen Personals für Diagnose und Förderung, die verbindliche Förderung schon in der Kita und eine Verstärkung der Investitionen für Personal und Schulen in sozial herausfordernden Quartieren. Schulen muss die Möglichkeit gegeben werden, ihr pädagogisches Personal bestmöglich auf diese Aufgaben vorzubereiten, also aus- und kontinuierlich fortzubilden.

Damit ist der Rahmen für bildungspolitische Initiativen in diesem Bereich gesteckt. Die Verringerung oder Vermeidung von Schulversagen ist ein wichtiger erster Meilenstein. Dafür werden einerseits Förderprogramme benötigt, damit das Ausmaß von Schulversagen geringer wird. Andererseits benötigt es aber auch eine Neudefinition von Standards, die kategorisch bei der

Bewertung der Leistungen eingesetzt werden. Ziel eines solchen bildungspolitischen Ansatzes wäre es, jede Verweigerung des Rechts auf Bildung durch Vorenthalten von Mindeststandards und die damit einhergehende soziale Benachteiligung und persönliche Stigmatisierung zu vermeiden. Das Bildungssystem darf jungen Menschen nicht mehr formell zu „Versagern“ definieren. Dafür muss das schulische Lernangebot nicht nur differenziert werden, sondern die pädagogische Arbeit muss sich an unterschiedliche Lernvoraussetzungen der Kinder und Jugendlichen, ihre ungleichen Lebenswelten und Unterstützungsmöglichkeiten adaptieren können. Lehrkräfte, die selbst Aufstiegsprozesse im Bildungsbereich durchlaufen haben (und wir reden hier von einer ständig wachsenden Gruppe) sind ganz selbstverständliche und gut ansprechbare Partner für diese Form der adaptiven Förderung.

Das Ziel eines solchen Neustarts bildungspolitischer Initiativen zur Vermeidung von schulischem Versagen muss sein, dass jeder Mensch die Schule mit einem Abschlusszeugnis verlässt. Schule muss als Lernraum und nicht als Zertifikatsraum wahrgenommen werden. In diesem Zusammenhang ist beispielsweise eine Kooperation mit dem Programm Startchancen der Bundesregierung und der Länder denkbar. Ein Chancenprogramm für Schulen, mit einem besonderen Schwerpunkt auf dem höheren Budget für Schulen mit größeren Anteilen ihrer Schülerschaft aus sozial benachteiligten Gruppen, ist dafür eine Selbstverständlichkeit, um der wachsenden Segmentierung entgegenzuwirken, der für ein öffentliches Schulsystem eine K.O-Situation werden kann.

3. Bildung als Voraussetzung für die freie Entfaltung der Persönlichkeit umsetzen

Durch das Urteil wird explizit festgestellt, dass Bildung eine Voraussetzung für die freie Entfaltung der Persönlichkeit ist. Dieser Aspekt geht über die Betonung der Chancengerechtigkeit hinaus. Er betont die von Qualifikationszielen unabhängige Ebene der Identitätsbildung, zu der die Erfahrung von Autonomie gehört. Im Urteil heißt es hierzu:

Kinder und Jugendliche haben ein eigenes Recht auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit. Sie bedürfen jedoch des Schutzes und der Hilfe, um sich zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit in der sozialen Gemeinschaft entwickeln zu können. (45)

Doch auch Kinder selbst haben ein aus Art. 2 Abs. 1 GG abgeleitetes, gegen den Staat gerichtetes Recht auf Unterstützung und Förderung bei ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit in der sozialen Gemeinschaft; der Staat muss diejenigen Lebensbedingungen sichern, die für ihr gesundes Aufwachsen erforderlich sind. Diese im grundrechtlich geschützten Entfaltungsrecht der Kinder wurzelnde besondere Schutzverantwortung des Staates erstreckt sich auf alle für die Persönlichkeitsentwicklung wesentlichen Lebensbedingungen. (46)

Das Gericht hat sein Urteil aus Anlass von Schulschließungen getroffen, die nicht nur zu einem Ausfall von Lernleistungen, sondern auch von anderen Bildungsimpulsen geführt haben. Aus dem Wortlaut lässt sich ableiten, dass das Gericht Bildung nicht nur als Vermittlung von fachlichen Fähigkeiten und kognitiven Kompetenzen versteht, sondern den gesamten Bereich der Persönlichkeitsentwicklung einbezieht.

Den Stellungnahmen der sachkundigen Dritten kann entnommen werden, wie die von der schulischen Bildung umfasste Vermittlung von Kenntnissen, Fertigkeiten sowie Allgemeinbildung und Erziehung – je nach dem Alter der Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlicher

Schwerpunktsetzung – insgesamt die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zu Persönlichkeiten ermöglicht, die ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten und selbstbestimmt an der Gesellschaft teilhaben können. (50)

Das Urteil berücksichtigt damit Erkenntnisse der Bildungsforschung. Bildung ist im digitalen Zeitalter nicht mehr als Vermittlung von Wissensbeständen für die Lebensgestaltung zu verstehen. Spätestens mit den Möglichkeiten der Wissensgenerierung durch digitale Angebote künstlicher Intelligenz (Chat-Box etc.) ist eine Wissensproduktion möglich, ohne dass die Nutzenden über das nötige Wissen selbst verfügen. Wissen muss damit einmal selbst erarbeitet werden. Neben allem anderen, was dazu weiter aus einer bildungspolitischen Perspektive erörtert werden muss: Für uns ist klar, dass sich dadurch die Bedeutung von Bildung verändert. Es rücken Kommunikations- und Organisationsfähigkeiten in den Vordergrund. Damit wird die Förderung und Stärkung der gesamten Persönlichkeit eines Menschen adressiert. Dazu gehört auch der kompetente Umgang mit den körperlichen und psychischen Herausforderungen des Lebens und der Lebensbedingungen.

Damit ist der Rahmen für künftige bildungspolitische Impulse in diesem Bereich gesteckt. Es geht darum, schulische Angebote zu entwickeln, die es Kindern und Jugendlichen ermöglichen, ihre innere und äußere Realität produktiv verarbeiten zu können. Das liegt auf der Linie der sozialisationstheoretische Bildungsforschung, die vom *Modell der produktiven Realitätsverarbeitung* (Bauer/Hurrelmann 2021) ausgeht. Schulen werden damit zum Lernraum für die Entwicklung von Lebenskompetenzen. Diese Aufgabe erfordert multiprofessionelle Teams. Im schulischen Kontext sind dann nicht nur Lehrkräfte, sondern auch viele andere Fachkräfte Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Psychologie, Therapie und auch Kultur, Kunst, Theater und Sport tätig.

Auch für die Umsetzung des Konzeptes der Schule als einem „Bildungscampus im Quartier“ lassen sich aus dem Urteil des Verfassungsgerichts Argumente ableiten. Die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen wahrzunehmen und zu treffen, Hilfen anzubieten, Bedarfe zu antizipieren und Vernetzungen herzustellen – das sollte das Profil künftiger Bildungseinrichtungen sein. Weil Schule heute viele Vereinfachungen und Perspektiverweiterungen bietet (durch digitales Lernen, digitale Verwaltungen etc.), darf der freie Raum nicht mit einem überbordenden Leistungsangebot gefüllt werden.

4. Bildung um Sozialkompetenzen und die Förderung der psychosozialen Entwicklung erweitern

Das Gericht formuliert einen umfassenden Bildungsbegriff, der nicht nur auf die Persönlichkeitsentwicklung, sondern auch das Set an Sozialkompetenzen, die psychosoziale Entwicklung und das Wohlbefinden einschließt.

Übereinstimmend weisen die sachkundigen Dritten darauf hin, dass mit dem Wegfall des Präsenzscharbetriebes ein wichtiger Sozialisationsraum für Kinder und Jugendliche entfallen sei. Kinder und Jugendliche benötigten soziale Kontakte insbesondere für ihre psychosoziale Entwicklung. Sie entwickelten Sozialkompetenzen in Interaktion mit anderen (...). Im Einzelnen wird darauf hingewiesen, dass sich der Wegfall des Präsenzunterrichts nachteilig auf die Gruppenfähigkeit ausgewirkt habe (144)

Den sachkundigen Stellungnahmen kann schließlich entnommen werden, dass der Erwerb von Bildung in vielen Fällen mittelbar durch eine Verschlechterung des Wohlbefindens und der familiären Verhältnisse der Schülerinnen und Schüler infolge pandemiebedingter Kontaktbeschränkungen wie dem Wegfall von Präsenzunterricht beeinträchtigt wurde. (150)

Auch in dieser Hinsicht deckt sich der Bildungsbegriff des Urteils mit dem der Sozialisations-
theorie. Ein wichtiges Konzept für das Modell der produktiven Realitätsverarbeitung sind die
„Entwicklungsaufgaben“, verstanden als die Herausforderungen der inneren Realität von Kör-
per und Psyche und der äußeren Realität von sozialer und physischer Lebenswelt. Die wichtige
Entwicklungsaufgabe Bilden und Qualifizieren kann nach diesem Ansatz nur erreicht werden,
wenn auch die sozialen Fähigkeiten im Umgang mit anderen Menschen erworben werden, wirt-
schaftskompetent und gleichzeitig auch medienkompetent gehandelt wird und ein eigenes Wer-
tesystem mit der Fähigkeit aufgebaut wird, die soziale und politische Umwelt mitzugestalten.

Entwicklungsaufgaben sind lebenslaufspezifische Herausforderungen, die jede Lebensphase
prägen. In der Kindheits- und Jugendphase dominieren die genannten Dimensionen, die damit
aber von einem erweiterten Bildungsbegriff aufgenommen werden müssen. Daraus lässt sich
ableiten, dass Bildungsinstitutionen vom Kindergarten an mindestens bis zum Abschluss der
Pflichtschulzeit, meist aber darüber hinaus gehend, alle vier Komplexe von Entwicklungsauf-
gaben berücksichtigen müssen. Ansonsten werden sie den Herausforderungen moderner Le-
benswelten nicht gerecht.

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung OECD hat diesen An-
satz zuletzt in ihrem „Lernkompass 2030“ (OECD 2019) niedergelegt und deutlich gemacht,
dass sie in einer VUCA-Welt, die durch Volatilität, Unsicherheit, Komplexität und Ambiguität
gekennzeichnet ist, die genannten persönlichen Verarbeitungs- und Steuerungsfähigkeiten im
Zentrum stehen müssen. Nur bei einer erfolgreichen Bewältigung der Entwicklungsaufgaben
ist es möglich, eine gute und vor allem gesunde Persönlichkeit zu entwickeln.

Die besten Voraussetzungen dafür schaffen schulische Ganztagsangebote. Sie steigern die
Möglichkeiten, in den schulischen Raum neben der Kernaufgabe – die Bildung von Fähigkeiten
und Fertigkeiten – auch die anderen Entwicklungsaufgaben der jüngeren Lebensphasen aufzu-
nehmen. Die Vernetzungsanforderungen eines Bildungsgebots im Sinne eines Bildungscampus
haben wir bereits angedeutet. Hier tritt nun hinzu, dass Schule als Ermöglichungsraum der För-
derung von Sozialkompetenzen, der psychosozialen Entwicklung und der Gesundheit gesehen
wird.

Fazit

Das Bundesverfassungsgericht hat sein Urteil vom November 2021 aus Anlass der Schulschlie-
ßungen während der Corona-Pandemie gesprochen. Aus der Urteilsbegründung mit dem Blick
auf die neuralgischen Punkte eines Bildungswesens im Stresstest können nach unserer Ein-
schätzung wichtige bildungspolitische Impulse abgeleitet werden. Dass pädagogische Probleme
aus einer verfassungsrechtlichen Perspektive so klar und scharf benannt werden, verweist auf
ein großes Konsenspotenzial, das die Bedarfe an Schulen mit einem gesellschaftlichen Erwar-
tungshorizont zu vereinen mag.

Der Sonderfall einer Pandemiesituation, die Lockdownerfahrungen im deutschen Bildungssystem und die aus diesem Anlass erfolgte verfassungsgerichtliche Definition eines Rechts auf Bildung kommen genau zum richtigen Zeitpunkt. Sie können dazu beitragen, eine jahrzehntelange Reformdiskussion mit ihren festgefahrenen Fronten wiederzubeleben. Die Dynamik der Nachbereitung und einer bemerkenswerten verfassungsgerichtlichen Entscheidung zu nutzen, bedeutet, neue Initiativen für inhaltliche Neuanfänge zu starten. Runde Tische auf Länder- und Bundesebene können den Startschuss geben. Das Verfassungsurteil hat dafür Türen geöffnet.

Literatur

Bauer, U. und Hurrelmann, K. (2022): Einführung in die Sozialisationstheorie. Das Modell der produktiven Realitätsverarbeitung. Weinheim: Beltz, 14. Auflage.

Bundesverfassungsgericht (BVerfG) (2021): Beschluss des Ersten Senats vom 19. November 2021 - 1 BvR 971/21 -, Rn. 1-222, http://www.bverfg.de/e/rs20211119_1bvr097121.html.

Dohmen, S., Bayreuther, T. und Sandau, M. (2023): Monitor Ausbildungschancen 2023 – Gesamtbericht Deutschland. Bertelsmann Stiftung (Hrsg.). Gütersloh. Online verfügbar unter: www.chance-ausbildung.de/MonitorBund

Hurrelmann, K, Bauer, U., Grundmann, M. und Walper, S. (Hrsg.) (2015): Handbuch Sozialisationsforschung. Weinheim: Beltz, 8. Auflage.

Köller, O, Thiel, F., van Ackeren, I. et al. (2023): Basale Kompetenzen vermitteln – Bildungschancen sichern. Perspektiven für die Grundschule. Gutachten der Ständigen Wissenschaftlichen Kommission der Kultusministerkonferenz (SWK). Bonn: SWK 2022, 190 S. - URN: urn:nbn:de:0111-pedocs-255420 - DOI: 10.25656/01:25542

Organisation for Economic Cooperation and Development (OECD) (2019): Learning Compass 2030. A Series of Concept Notes. Paris:OECD.

Stanat, P. et al. (Hrsg.) (2022): IQB-Bildungstrend 2021. Kompetenzen in den Fächern Deutsch und Mathematik am Ende der 4. Jahrgangsstufe im dritten Ländervergleich. Münster, New York : Waxmann.